

AK 2: Jugenduntersuchungshaft ein Dauerproblem: spielen die Alternativen überhaupt eine Rolle?

Wir waren mit 7 TeilnehmerInnen ein sehr kleiner Arbeitskreis, hatten aber mit Dr. Stefan Eberitzsch, von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, und Peter Eichenauer, von der Kooperative Stop and Go, zwei ausgesprochene Spezialisten auf dem Gebiet der Jugenduntersuchungshaft als Referenten.

Zusammengefasst sind das die Ergebnisse:

1. Ein Dauerproblem der Jugenduntersuchungshaft sind die **Untersuchungshaftbedingungen:**
Inhaftierung ist für Jugendliche immer eine belastende und stigmatisierende Erfahrung. Die nachteiligen Auswirkungen von Untersuchungshaft resultieren dabei vor allem auch durch das nicht oder nur mangelhaft umgesetzte Trennungsprinzip (Trennung von Strafgefangenen, vor allem aber die Trennung von erwachsenen Gefangenen).

Zur Umsetzung des Trennungsprinzips müssen daher Qualitätsmerkmale für die Strukturen von Jugenduntersuchungshaft, wie z.B. ausreichend Personal, räumliche Ausstattung, festgelegt werden.

2. Zur Verhinderung und Minimierung der Belastungen muss **Untersuchungshaft verkürzt werden:**
Hier sollte über eine **standardisierte regelmäßige Überprüfung** zur Angemessenheit des Vollzugs der Untersuchungshaft in jedem Einzelfall durch die Justiz, z.B. im 4-Wochen-Rhythmus, nachgedacht werden.

Die Aufgabe der JuHiS ist es, mit dem jungen Menschen Perspektiven zu entwickeln und seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern. **Im Umkehrschluss heißt das auch, dass es die Aufgabe der JuHiS sein muss, mitzuhelfen durch geeignete Angebote die Untersuchungshaft zu verkürzen.**

3. Zum Thema, der gesetzlich festgelegten, Untersuchungshaftvermeidung steht über allem, dass **Angebote der Untersuchungshaftvermeidung immer an die Bedarfe des Einzelnen angepasst sein müssen.** Dabei darf der einzelne Jugendliche nicht aus dem Blick verloren und die Eltern müssen stärker in den Blickpunkt genommen werden.

Im Rahmen der **Haftentscheidungshilfe** muss folgendes umgesetzt sein:

Bei drohender Inhaftierung eines Jugendlichen muss die JuHiS in allen Fällen frühzeitig informiert werden. Demgegenüber muss die JuHiS aber auch präsent sein, z.B. durch Bereitschaftsdienste, und notwendige Informationen einfordern.

Die Mitarbeiter der JuHiS müssen wissen, dass die Kosten einer Untersuchungshaftvermeidenden Unterbringung im Rahmen der §§ 71, 72 JGG von der Justiz getragen werden.

Auf der Seite der Staatsanwaltschaft müssen Ablauf eines Jugendstrafverfahrens, aber auch die Alternativen von Jugenduntersuchungshaft bekannt sein und in der Ausbildung vermittelt werden.

4. Die notwendigen Anforderungen an Jugendhilfeeinrichtungen als Alternativen zur Jugenduntersuchungshaft sind bereits in den „Weimarer Standards“ festgeschrieben.

Die Umsetzung dieser Standards muss daher konsequent erfolgen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Bereitschaft zu einem regelmäßigen auch fallunabhängigen Austausch der an einem Jugendstrafverfahren Beteiligten notwendig ist, um die Verfahrensqualität zu reflektieren.